

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Bürgerenergiegesetz NRW mit der Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG und der Green 4 H2 GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

Das Bürgerenergiegesetz (BEnG) verfolgt das Ziel, die Energiewende regional, bürgernah und wirtschaftlich tragfähig zu gestalten. Es soll insbesondere die Akzeptanz vor Ort erhöhen und die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen an Windenergieprojekten fördern. Hierfür sollen – mit Blick auf die konkreten Bedürfnisse vor Ort – individuelle Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Dabei gibt das Gesetz den Standortgemeinden und Vorhabenträgerinnen größtmögliche Flexibilität. Im Hinblick auf die Höhe der Beteiligung sieht das Gesetz vor, dass diese sich ungefähr an der Ersatzbeteiligung orientieren soll – also 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Gemeinden und einem Nachrangdarlehen für Bürgerinnen und Bürger abhängig von der installierten Leistung.

Insgesamt lassen sich drei Bereiche unterscheiden:

1. Finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG:

Nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Betreiber von Windenergieanlagen verpflichtet, Standortkommunen eine finanzielle Beteiligung von **0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde** anzubieten. Maßgeblich ist dabei der Radius von 2,5 Kilometern um die Windenergieanlage. Die Beteiligung wird ggf. auf mehrere Kommunen in Abhängigkeit vom Flächenanteil in diesem Radius aufgeteilt.

2. Direkte finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 7 BEnG:

§ 7 BEnG verpflichtet Projektierer, die ein Windenergieprojekt realisieren möchten, den Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Gemeinden eine finanzielle Beteiligung aktiv anzubieten. Das Ziel ist es, die lokale Bevölkerung an den wirtschaftlichen Vorteilen des Projekts teilhaben zu lassen. Das Gesetz bietet hierzu eine nicht abschließende Aufzählung an Möglichkeiten die von vergünstigten lokalen Stromtarifen, über Sponsoring von gemeinnützigen Vereinen, Anlageprodukte bis hin zu Bürgerenergiegesellschaften gehen.

3. Indirekte finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 7 BEnG:

Neben den oben erwähnten direkten Beteiligungsmöglichkeiten besteht auch die Möglichkeit einer indirekten Beteiligung, z.B. eine Beteiligung der Kommune an der Projektgesellschaft des Vorhabens.

Die Projektgesellschaft Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Geilenkirchen. Entsprechende Genehmigungen liegen bereits vor.

In den Gesprächen zwischen der Verwaltung und der Gesellschaft wurden die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten erörtert. Als Ergebnis wird nun die vorliegende Beteiligungsvereinbarung angeboten. Diese sieht alle drei o.g. Beteiligungen vor. Hierzu ist aus Sicht der Verwaltung folgendes anzumerken:

1. Finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG:

Die Beteiligung entspricht den gesetzlichen Regelungen, hier besteht auch kein Gestaltungsspielraum.

2. Direkte finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern über einen Bürgersparbrief:

Ein Bürgersparbrief ist eine häufig gewählte Alternative. Die Beteiligung in Form eines Anlageprodukts ist grundsätzlich gut geeignet, die Ziele des Gesetzes zu erreichen und gleichzeitig einfach umsetzbar. Bereits in der Vergangenheit wurde diese Möglichkeit in Geilenkirchen einmal angeboten und wurde gut angenommen.

Im Gegensatz zu einem Nachrangdarlehen ist das Anlageprodukt für die Bürgerinnen und Bürger mit wesentlich weniger Risiko verbunden. Dies schlägt sich in einer etwas geringeren Rendite nieder, die aber immer noch attraktiv ist.

Das Gesamtanlagevolumen beträgt etwa 1,5 Millionen Euro und bietet bei einer Deckelung bei 25.000 € somit die Möglichkeit einer sehr breiten Beteiligung. Zudem sind alle Einwohnerinnen im Stadtgebiet von Geilenkirchen und Heinsberg die Möglichkeit der Beteiligung geboten und nicht nur im Radius von 2500 Metern.

3. Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der Projektgesellschaft:

Neben der direkten Beteiligung wird zusätzlich auch noch der Erwerb von Gesellschaftsanteilen angeboten. Die Kommune würde somit direkt an den Gewinnen der Gesellschaft partizipieren und dies zu einer Entlastung des städtischen Haushalts beitragen. Mit dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung würde zunächst lediglich die Option des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen geschaffen. Im Laufe des Jahres 2026 würde der Stadt dann ein verbindliches Angebot gemacht, über das der Rat dann entscheiden müsste. Dabei würde selbstverständlich insbesondere die Wirtschaftlichkeit im Vorfeld geprüft.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss der vorliegenden Beteiligungsvereinbarung mit der Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG und der Green 4 H2 GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, mit der Gesellschaft die Option des Erwerbs von Anteilen weiter zu erörtern und zu gegebener Zeit dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Mittel für den Erwerb der Gesellschaftsanteile sollen vorsorglich in den Haushalt 2026 eingeplant werden.

Finanzierung:

Durch den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung entstehen keine finanziellen Aufwendungen. Mittel für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen würden im Haushalt 2026 bereitgestellt.

Anlage/n:

Beteiligungsvereinbarung

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)